


Staatliches Bauamt Ingolstadt



Hochbau
Straßenbau

 Staatliches Bauamt Ingolstadt
Postfach 21 04 61 • 85019 Ingolstadt

Gemeine Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Ingolstadt, den 28.01.2020

S12-4621-St2050

☎ 0841-9346-

☎ 0841-9346-150

@stbain.bayern.de

Staatsstraße 2050, Abschnitt 360, von Station 0,325 bis 0,430 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB) / (§ 3 Abs. 2 BauGB)

hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Anlagen

- Auszug aus dem Streckenkataster der B / St mit Angabe der OD-Grenzen
- Bauleitplanausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	Stadt / Markt / Gemeinde Aresing
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 8. FNP-Änderung
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan für das Gebiet
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für Stellungnahme 29.01.2020 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung -
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Staatliches Bauamt Ingolstadt, Fachbereich Straßenbau, Paradeplatz 2 , 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841/9346- 0

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ingolstadt
Postfach 21 04 61 85019 Ingolstadt
Elbrachtstraße 20 85049 Ingolstadt
☎ 0841-9346-0
☎ 0841-9346-299
W:\Strassenbau\ S1\Straßenverwaltung\4620_Bauleitplanung\FNPLIND\2020\Aresing\2020-01-28_8.Änd_FNP_Stn.docx

Dienstgebäude
Paradeplatz
Paradeplatz 2
85049 Ingolstadt

E-Mail und Internet

poststelle@shbain.bayern.de
www.stbain.bayern.de

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

...

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Als Ausnahme gelten Parklätze, die mit einem Abstand von 10,0 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke errichtet werden dürfen.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

- **Baubeschränkung**

Entlang Staatsstraßen ist gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.

Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

- **Erschließung**

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

"Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Techn. Amtmann
